

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### I. Der Fördernehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass

1. die im Förderantrag angegebenen Ausbildungsmaßnahmen wie folgt vom waff gefördert werden:
  - a) AusbilderInnenkurs: Kurskosten abzüglich einer etwaigen sonstigen Förderung bis max. € 250,-- pro AusbilderIn
  - b) AusbilderInnenprüfung: Prüfungsgebühren abzüglich einer etwaigen sonstigen Förderung bis max. € 100,-- pro AusbilderIn
  - c) sonstige Ausbildungskosten (siehe Punkt III, Zif.3): nach Abzug etwaiger sonstiger Förderung 50 % der Kurskosten bis max. € 250,-- pro Lehrbetrieb.
2. die im Förderantrag genannte Person nach Abschluss der Ausbildung in einer (festen) Wiener Betriebsstätte ausbilden wird.
3. nur Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen, die **nach dem 14.10.2002** begonnen haben, gefördert werden können.
4. die Auszahlung des Förderbetrages nach Vorlage und positiver Prüfung der Abrechnungsunterlagen erfolgt.
5. gegebenenfalls alle förderungsrelevanten Daten den Kontrollorganen der Stadt Wien bzw. Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden.
6. im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens Förderbeträge nicht ausgezahlt werden können.
7. die gegenständliche Förderung als „De-minimis“ – Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes gewährt wird. Die „De-minimis“ – Regelung besagt, dass der kumulierte Betrag der verschiedenen Beihilfen, die für dasselbe Unternehmen als „De-minimis“ – Beihilfe innerhalb von 3 Steuerjahren gewährt werden, € 200.000,-- (Ausnahme: Straßentransportsektor max. € 100.000,--) nicht überschreiten darf. Vom Unternehmen darf nur maximal jener Förderbetrag in Anspruch genommen werden, der im Rahmen dieser Regelung zulässig ist.
8. auf die Gewährung von Förderungen kein Rechtsanspruch besteht und Förderungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
9. als Gerichtsstand für alle aus dieser Fördervereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten Wien vereinbart ist und ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

### II. Der Fördernehmer verpflichtet sich,

1. zur planmäßigen Durchführung der im Antrag angegebenen Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen.
2. den Förderantrag sowie die vollständigen Abrechnungsunterlagen (Kopie der Rechnung der Ausbildungsmaßnahme, Teilnahmebestätigung bzw. Zeugnis) **innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Ausbildungsmaßnahme** dem waff vorzulegen.

3. bei Ausscheiden der im Förderantrag genannten Person aus dem Unternehmen unabhängig vom Ausscheidungsgrund jedenfalls den durch den waff geförderten Anteil der Aus- bzw. Weiterbildungskosten von dieser Person nicht zurückzuverlangen.
4. die im Rahmen des gegenständlichen Antrages gewährten Fördermittel zur Gänze zurückzuerstatten, wenn diese auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurden.
5. zum Zwecke einer ev. stattfindenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens (auch nach Ablauf des Förderzeitraumes) an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
6. die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren.
7. zur Einhaltung des Berufsausbildungsgesetzes, des Datenschutzgesetzes 2000 sowie der sonstigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
8. sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigten Bildungsmaßnahmen zu informieren.
9. der Entrichtung städtischer Abgaben regelmäßig und vollständig nachzukommen.

### **III. Der Fördernehmer erklärt weiters, dass**

1. er im Fall der Vorsteuerabzugsberechtigung nur Nettobeträge als Förderung beantragt hat.
2. er alle zugesagten oder beantragten Fördermittel anderer Förderstellen angegeben hat.
3. die sonstigen Ausbildungsmaßnahmen (siehe Punkt I. 1. c) geeignet sind, die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen Fachkenntnisse des/der AusbilderIn zu ergänzen bzw. zu vertiefen.
4. zum gegebenen Zeitpunkt weder ein Konkurs- noch ein Ausgleichsverfahren anhängig ist oder bevorsteht.
5. er der Verwendung seiner im Antrag bekannt gegebenen Daten durch den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds und seine Tochterunternehmen (waff-Arbeitsintegrations GmbH, flexwork Arbeitskräfteüberlassungs GmbH und waff Programm Management GmbH) in folgender Weise ausdrücklich zustimmt: Sämtliche Daten werden vertraulich insbesondere unter Wahrung des Datengeheimnisses sowie unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000 verwendet. Die bekannt gegebenen Daten werden zur Erfüllung der vereinbarten Förderleistung zu wissenschaftlicher Forschung und Statistik und zur Rechenschaftslegung gegenüber den Kontrollorganen verwendet. Zu diesem Zweck kann die Weitergabe der Daten auch an vom waff oder von seinen Tochtergesellschaften beauftragte Dienstleister oder an öffentliche Stellen oder andere Förderstellen erforderlich sein. Soweit von der Weitergabe/Verwendung auch MitarbeiterInnendaten betroffen sind, verpflichtet sich das Unternehmen die entsprechenden datenschutzrechtlichen Zustimmungen der MitarbeiterInnen

einzuholen. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. Mit Widerruf tritt die Förderzusage außer Kraft.

6. er zu Veranstaltungen des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderfonds und seiner Tochterunternehmen (waff-Unternehmensgruppe) eingeladen bzw. auch über Förderprogramme der waff-Unternehmensgruppe oder anderer Kooperationspartner (Wirtschaftsagentur Wien, Regionales Wirtschaftsservice, Wirtschaftskammer Wien, Arbeitsmarktservice Wien) informiert werden kann. Ebenso können seine Adressdaten sowie eine Ansprechperson zu Marketingzwecken auch an zuvor genannte Kooperationspartner weitergegeben werden.
7. alle von ihm getätigten Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Zeichnung und Stampiglie

Vom Betriebsrat zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (der Betriebsrat)